

unter den Massen müssen die Grundorganisationen ständig daran denken, die fortschrittlichsten Werktätigen, die sich in der Produktion und in der gesellschaftlichen Arbeit bewährt haben, als Kandidaten und Mitglieder für die Partei zu gewinnen.

Um die Verantwortung der Grundorganisationen in den volkseigenen Betrieben für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Wahrung der Rechte der Arbeiter zu heben, erhielten die Parteiorganisationen dieser Betriebe das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen. „Sie lenken die Wirtschaft durch die tägliche Kontrolle und Anleitung der Durchführung des Betriebsplans und der Arbeit der verantwortlichen Betriebsfunktionäre, deren Autorität und verantwortliche Arbeit sie dabei ständig entwickeln müssen“ (Statut Punkt 70). Die Parteikontrolle im Betrieb trägt in der Hauptsache Massencharakter. Die Parteiorganisation muß ihre Kader im Betrieb so verteilen, daß sie an allen wichtigen Arbeitsabschnitten die tägliche Führung und Kontrolle verwirklichen kann. In den staatlichen Organen können die Grundorganisationen diese Kontrollfunktionen nicht ausüben. Neben der Erziehung der Parteimitglieder und der übrigen Mitarbeiter des Staatsapparates sind sie verpflichtet, „Unzulänglichkeiten und Fehler in der Arbeit der betreffenden Institution und der einzelnen Mitarbeiter zu signalisieren“ (Statut Punkt 70).

So vielseitig die Tätigkeit einer Grundorganisation auch sein mag, sie ist überall in erster Linie Arbeit mit den Menschen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Partei. Deshalb ist sie eine schöpferische, erzieherische Arbeit, die keine starren Formen und keinen Schematismus verträgt. Es kommt darauf an, daß die Parteiorganisationen zur richtigen Zeit die richtigen Maßnahmen durchführen, um die Verwirklichung der Politik der Partei zu sichern. Die Anleitung der Grundorganisationen, die ständige Hilfe für sie, und die Kontrolle ihrer Arbeit ist die erste Pflicht der Kreisleitungen.

D o k u m e n t e d e r P a r t e i

Instruktion des Zentralkomitees der SED über die Wahlen der leitenden Parteiorgane der SED und über die Wahlen der Delegierten zu den Parteikonferenzen und Parteitag

I. Hauptbestimmung der Wahlen

1. Zur vollen Wahrung und Entfaltung der innerparteilichen Demokratie gelten für die Wahlen der Leitungen der Grundorganisationen und der leitenden Parteiorgane der SED folgende Fristen:

Leitungen der Grundorganisationen, Orts-, Kreis- und Stadtleitungen: einmal im Jahr.

Bezirksleitungen alle zwei Jahre.

2. Die Wahlen der Leitungen und Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen geschehen in geheimer Abstimmung in den Mitgliederversammlungen der Grundorganisationen bzw. auf den Delegiertenkonferenzen.

3. Alle Mitglieder der Partei haben in ihren Grundorganisationen das Recht, in die lei-